

Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

Wichtig: Gilt nur bei einem Fahrzeugwechsel (Kontrollschilder und Halter/in unverändert)

Angaben Halter/in:	Angaben einzulösendes Fahrzeug:
Name/Firma: _____	Kontrollschild LU: _____
Vorname: _____	Marke/Typ: _____
Strasse/Nr.: _____	Fahrgestell-Nr.: _____
PLZ/Ort: _____	Stamm-Nr.: _____

Ein Versicherungsnachweis gültig ab _____ ist bei der Versicherungsgesellschaft _____ bestellt.

Die folgenden Unterlagen werden am _____ dem kantonalen Strassenverkehrsamt per A-Post geschickt:

- **Original-Fahrzeugausweise, allenfalls Prüfbericht (Formular 13.20A) mit den dazugehörigen Unterlagen.**
- **Bei «Halterwechsel verboten 178» muss der Löschauftrag vorhanden sein (elektronisch oder bei Auftrag von Dritten das Formular).**
- **Eine Kopie von diesem Formular (das Original ist im Fahrzeug mitzuführen).**

Das Formular berechtigt zur vorläufigen Inverkehrsetzung des erwähnten Fahrzeuges mit den bestehenden Kontrollschildern. Die Berechtigung gilt für Fahrten in der Schweiz/Liechtenstein bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, maximal 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises. Fahrzeuge mit technischen Mängeln, oder Fahrzeuge die vor der Zulassung geprüft werden müssen, dürfen nicht zugelassen werden. Provisorische Immatrikulationen, Wechselschilderöffnungen sowie Ersatzfahrzeug- und Tagesschilder sind von der vorläufigen Zulassung **ausgeschlossen**.

Mit der Unterschrift akzeptieren Sie die Bedingungen und bestätigen die vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben.

Ort, Datum:

Unterschrift des Halters/der Halterin bzw. Stempel
oder Unterschrift der bevollmächtigten Garage oder
des bevollmächtigten Versicherers

Telefon-Nr. für Rückfragen: _____

Zuständigkeit: _____

Versand der Ausweise:

- Annullierter Fahrzeugausweis an: _____
- Annullierter Fahrzeugausweis und
Kopie des neuen Fahrzeugausweises an: _____
- Annullierter Fahrzeugausweis und
Original Fahrzeugausweis an: _____

Bitte frankiertes Rückantwortkuvert beilegen

Das Formular ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

Merkblatt für die vorläufige Verkehrsberechtigung

(Vereinfachte Fahrzeugzulassung per Post gem. VVV Art. 10b)

Kurzbeschreibung:

Für die vereinfachte Fahrzeugzulassung per Post, gibt es die vorläufige Verkehrsberechtigung. Sobald Sie die vollständigen Unterlagen eingesendet haben, dürfen Sie das neue Fahrzeug fahren. Für die Umschreibung gilt das **Poststempeldatum**. Falls das Datum unlesbar ist, gilt der Werktag vor Erhalt der Unterlagen.

Bedingungen:

- Das neue Fahrzeug weist keine technischen Mängel auf (z. B. Unfallschaden oder nicht abgeschlossene Fahrzeugprüfung).
- Es handelt sich um einen Fahrzeugwechsel, die Kontrollschilder bleiben unverändert.
- Die kompletten Fahrzeugpapiere sind im Original eingeschickt.
- Der elektronische Versicherungsnachweis ist übermittelt.
- Das Formular ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

Beschränkungen:

- Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz und Liechtenstein.
- Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für amtlich geprüfte schwere und leichte Fahrzeuge und Anhänger unter sich, denen gleichartige Kontrollschilder zugeteilt sind.
- Die Berechtigung gilt bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises.

Zulassungsunterlagen:

Die kompletten Unterlagen senden Sie an:

Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern
Postfach 3970
6002 Luzern 2

Bei fehlenden/nicht korrekten Dokumenten werden die eingereichten Unterlagen dem Absender retourniert. **Bis dahin gilt das Fahrzeug als nicht zugelassen.**

Versicherungsschutz:

Der elektronische Versicherungsnachweis muss gültig sein. Er ist maximal 30 Tage gültig und kann nach dieser Frist nicht mehr abgerufen und verwendet werden.